



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Per E-Mail

An die Vertreter der
Länder
Kommunalen Spitzenverbände
Verbände der Telekommunikationswirtschaft

Betreff: Änderung des europäischen Beihilferahmens für die Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland

Bezug: Konsultation zum Entwurf einer neuen Rahmenregelung
Aktenzeichen: DK13/832.6/2
Bonn, 05.03.2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken“ ist die beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung des Festnetzausbaus in Deutschland. Sie läuft am Ende des Jahres 2025 aus. Das BMDV hat deshalb mit der EU-Kommission Gespräche mit dem Ziel geführt, die Geltung der Rahmenregelung bis zum Ablauf des Jahres 2028 zu verlängern. Das gegenwärtige Fördersystem in Deutschland kann in diesem Fall weitere fünf Jahre fortgeführt werden.

Die Verlängerung der Rahmenregelung verschafft insbesondere einen größeren zeitlichen Spielraum für die gegebenenfalls notwendige Einführung einer Nachfolgeregelung. Denn in der Endphase der Breitbandförderung wird für verbleibende Gebiete eventuell eine Neuausrichtung des Förderverfahrens erforderlich. Hierfür ist ein ausreichend großer zeitlicher Rahmen für Verhandlungen und Abstimmungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene unverzichtbar.

Eine Verlängerung der Rahmenregelung ist nach Auffassung der EU-Kommission nur möglich, wenn sie bei dieser Gelegenheit an die neuen Breitbandleitlinien angepasst wird (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, Mitteilung der Kommission 2023/C36/01 vom 31.01.2023). Das BMDV hat die notwendigen Anpassungen mit der Kommission erörtert. Der beiliegende Entwurf einer verlängerten Rahmenregelung ist das Ergebnis dieser Gespräche, die finale

Gertrud Husch

Leiterin der Abteilung
Digitale Konnektivität

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-6000

al-dk@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 4

Genehmigung durch die EU-Kommission soll nach Abschluss der nationalen Konsultationsverfahren erfolgen.

Mit Verweis auf die engen Rahmenbedingungen hinsichtlich unseres Gestaltungsspielraumes nehmen wir Anmerkungen zur neuen Rahmenregelung bis zum 5. **April 2024** entgegen.

Die neuen Beihilfeleitlinien orientieren sich an den Grundlinien der vorausgehenden Leitlinien, sodass sich die inhaltlichen Änderungen der Rahmenregelung auf eine überschaubare Zahl von Punkten beschränkt. Darüber hinaus wurde die teilweise geänderte Terminologie übernommen, ohne dass es dadurch zu neuen Regelungsinhalten kam. Es bleibt somit grundsätzlich bei der bestehenden Förderstruktur, insbesondere bei den folgenden Eckpunkten:

- Ziel der Förderung ist es, den Endkunden zu jeder Zeit eine Datenrate von mind. 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung zu stellen. Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu jeder Zeit eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird und ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht erfolgen wird.
- Ausgenommen sind HFC-Gebiete in denen das Netz mit mindestens Docsis 3.1 auf eine Leistungsfähigkeit von einem Gigabit/s im Download aufgerüstet ist.
- Der Bund unterstützt die einzelnen Ausbauprojekte in gleicher Höhe wie bisher.
- Die geförderten Netze stehen allen interessierten Betreibern offen. Die Zugangpreise orientieren sich an den Kosten oder an vergleichbaren Preisen in wettbewerbsintensiven Gebieten.

Der Finanzrahmen der neuen Rahmenregelung beträgt 13 Mrd. Euro. Hierbei handelt es sich um eine Abschätzung des voraussichtlich noch bestehenden gesamten Förderbedarfes. Dieser konnte im Vergleich zu vorausgehenden Bedarfsprognosen reduziert werden und bietet im Ergebnis die Basis für eine Verstetigung der laufenden jährlichen Fördersummen. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Fördermittel wird allerdings auf Basis jeweils aktualisierter Bedarfsprognosen durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt.





Die Anpassungen der Rahmenregelung an die Leitlinien im Überblick:

- In § 4 Abs.1 ist der Branchendialog neu in die Rahmenregelung aufgenommen worden. Dieser ist allerdings durch die Förderrichtlinie bereits im letzten Jahr in das nationale Förderkonzept integriert worden.
- In § 4 Absatz 3 und 9 ist der Zeitraum für die Abfrage des privatwirtschaftlichen Netzausbaus im Markterkundungsverfahren neu festgelegt worden. Dieser Zeitraum beträgt nunmehr mindestens 3 Jahre, kann also von den Kommunen ausgeweitet werden. Dies ist aus folgendem Grund von Bedeutung: Falls das Förderprojekt im Abfragezeitraum nicht in Betrieb genommen wird, muss nunmehr ein neues Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Die Kommune muss künftig also frühzeitig abschätzen, wie lange die Realisierung eines Förderprojektes dauern wird und diesen Zeitraum der Markterkundung zu Grunde legen.

Das BMDV wird im Zusammenhang mit der Erstellung der Förderrichtlinie hierfür entsprechende Kriterien benennen.

Als Anlage beigefügt ist eine Aufstellung der maßgeblichen Zeitfaktoren bis zur Fertigstellung eines Förderprojektes. **Im Rahmen der Konsultation können Sie weitere Faktoren/Abwägungskriterien für den durch die Kommune in jedem Einzelfall zu bestimmenden relevanten Zeithorizont einbringen.**

- In § 3 Absatz 4 wird die Möglichkeit eingeschränkt, das geförderte Netz auch für die privatwirtschaftliche Erschließung angrenzender Gebiete zu nutzen. Die praktische Bedeutung dieser Einschränkung ist begrenzt, da sie nur gilt, wenn das im angrenzenden Gebiet bestehende Netz bereits über eine ähnliche Leistung verfügt, wie das geförderte Netz. Sollte im angrenzenden Gebiet also bereits ein Glasfasernetz verlegt sein, würde es zu dessen Überbau kommen. Die neue Förderrichtlinie wird die Nutzung der geförderten Infrastruktur für derartige Überbauungen als unzulässige Wettbewerbsverzerrung untersagen.
- § 5 Absatz 4 und § 8 Absatz 4 enthalten die neue Bestimmung, dass die Preise für Vorleistungsprodukte durch den Bund zu bestimmen und in der Ausschreibung der Förderprojekte anzugeben sind.
- In § 8 Absatz 2 und 3 wird der Zeitraum für den offenen Zugang auf die aktiven Komponenten des geförderten Netzes auf 10





Seite 4 von 4

Jahre erweitert bzw. auf Komponenten des Netzes ausgedehnt,
die nicht gefördert werden.

Die vorstehenden Änderungen dienen der Anpassung der Rahmenregelung an die aktuellen Beihilfeleitlinien und gehen nicht darüber hinaus. Mit Ausnahme der Kriterien zur Festlegung des im MEV relevanten Abfragezeitraumes standen und stehen dem BMDV praktisch keine inhaltlichen Gestaltungsspielräume zu.

Zu den Folgen, insbesondere den rechtlichen Auswirkungen der neuen Regelungen, ergeben sich voraussichtlich eine Reihe von Fragen. Antworten und Stellungnahmen dazu werden wir im Gesamtzusammenhang unter Berücksichtigung der Konsultationsrückmeldung abgeben.

Beiliegend finden Sie eine „Reinversion“ des Entwurfes der neuen Rahmenregelung. Darin sind die inhaltlichen Neuerungen farblich gekennzeichnet und erläutert. Der Vollständigkeit halber ist außerdem noch eine Version des Textes beigelegt, die alle Änderungen des Textes erkennen lässt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gertrud Husch

Anlagen